

Kindertagesstätten-Ordnung

Gemeindekindertagesstätte

- 1. Aufnahmebedingungen/Anmeldung**
- 2. Kündigung/Abmeldung**
- 3. Öffnungszeiten/Betreuungsformen/Ferienzeiten**
- 4. Elternbeiträge und sonstige Kosten**
- 5. Fernbleiben und Regelung in Krankheitsfällen**
- 6. Essen und Trinken in der Kindertagesstätte**
- 7. Aufsichts- und Betreuungspflicht**
- 8. Versicherungsschutz**
- 9. Datenschutz**
- 10. Elternvertretung**

1. Aufnahmebedingungen/Anmeldung

In der Kindertagesstätte werden Kinder ab 12 Wochen bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Ein Rechtsanspruch besteht ab dem vollendeten 1. Lebensjahr für jedes Kind, also ab seinem 1. Geburtstag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, jedoch auf eine Betreuung am Vor- und Nachmittag.

Bei der Voranmeldung werden unverbindlich das gewünschte Aufnahmedatum, sowie die Betreuungszeit der Leitung mitgeteilt. Ein verbindliches Aufnahmedatum inklusive Eingewöhnung und Festlegung der Betreuungszeit wird ca. 2 Monate vor dem tatsächlichen Aufnahmedatum festgelegt.

Das Wunschkdatum kann aufgrund verschiedener Gegebenheiten im Ablauf der Kindertagesstätte vom tatsächlichen Aufnahmedatum variieren.

Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze durch nachfolgende Aufnahmekriterien: (die Kriterien stellen keine Prioritätenliste dar)

- Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern*
- Alleinerziehend
- Alter des Kindes
- Besuch von Geschwisterkindern
- Eingang der Anmeldungen
- Soziale Dringlichkeit
- Arbeits- oder Beschäftigungssuche der Eltern*
- Besonderer Förderungsbedarf bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien oder aus Gründen besonders belasteten Familien
- sonstige dringliche Gründe

*aktuelle Bescheinigungen sind vorzulegen

Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Betreuungsplätze werden nach Verfügbarkeit und Bedarf der Erziehungsberechtigten vergeben. Aufgenommen werden Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt im Zuordnungsgebiet der Einrichtung haben. Mit Zustimmung des Trägers und in Absprache mit dem Kreisjugendamt als Bedarfsbehörde können

freie Plätze befristet oder unbefristet auch an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben werden.

Wir benötigen von Ihnen bis zum Tag der Aufnahme die, an die Kita-Ordnung im Anhang angegliederten, ausgefüllten Dokumente. Ebenso alle aktuellen Daten wie Telefon / Handynummer und Notfallkontakte, **sowie ein Nachweis der erfolgten Masernimpfung.**

2. Kündigung/Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden bei der Kindertagesstätten-Leitung schriftlich eingegangen sein.

Später eingegangene Abmeldungen können erst zum Ersten des übernächsten Monats Gültigkeit erhalten.

Eine vorübergehende Abmeldung für die Ferienzeiten ist nicht möglich.

Für Kinder die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

Für die beiden letzten Monate des Kindertagesstättenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig; Ausnahme: Wegzug der Familie (siehe auch Ziffer 4).

Außerordentliche Kündigungen

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis bei besonderen Vorkommnissen mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein, wenn der/die Sorgeberechtigte/n den Aufnahmebedingungen, dem Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte oder ihrer Arbeit entgegenwirken.

Sollten die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mit den geschuldeten Beitragszahlungen (Elternbeitrag, Essensgeld) längerfristig (mehr als drei Monate) ganz oder teilweise in Verzug geraten, behält sich der Träger vor, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag schriftlich zu kündigen, bzw. die Betreuung auf das verlängerte Vormittagsangebot ohne Mittagsessen zu reduzieren.

Wenn ein Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (mehr als 4 Wochen) fehlt und der Platz dringend für ein anderes Kind benötigt wird, kann der Träger nach vorheriger erfolgter schriftlicher Anhörung der Eltern oder Erziehungsberechtigten den Betreuungsplatz mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

3. Öffnungszeiten/Betreuungsformen/Ferienzeiten

Die Öffnungszeiten unserer Einrichtung orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten und wurden entsprechend unserer Betreuungsangebote wie folgt vereinbart:

Ganztagsangebot:
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Mittagessen

Blockangebot :
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr mit Mittagessen (ohne Mittagessen mit früheren Abholzeiten auch möglich)

Bitte besprechen Sie mit der Leitung der Kindertagesstätte die für Ihr Kind benötigte Betreuungsform, da die entsprechende Anmeldung verbindlich ist.

Ummeldungen sind grundsätzlich nach Absprache möglich, sofern das Platzangebot dies zulässt.

Sollte die Nachfrage an Ganztagsplätzen größer sein, als das Angebot, kann die Leitung einen Arbeitgebernachweis bei den Eltern einfordern. Kann kein entsprechender Arbeitgebernachweis vorgelegt werden, wird ein Teilzeitplatz vergeben.

In der Regel werden Ferientermine und Schließungstage zu Beginn des Kindertagesstättenjahres/Kalenderjahres bekanntgegeben.

Die Kinder sind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen.

4. Elternbeiträge und sonstige Kosten

Für den Besuch unserer Einrichtung wird ein Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des 2ten Lebensjahres (Krippenkinder) erhoben.

Der Besuch unserer Einrichtung für Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule ist beitragsfrei.

Für Ganztagskinder wird eine Essenspauschale erhoben, welches bei der Verbandsgemeinde Rüdesheim zu entrichten ist.

Für **Krippenkinder und Krippengruppen** und **unter 2-jährige in „altersgemischten Gruppen“** gilt folgendes:

Für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte im Landkreis Bad Kreuznach besuchen und das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein Antrag beim Kreisjugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach auf Festsetzung des Krippenbeitrages gestellt werden.

In jedem Einzelfall erfolgt eine individuelle Festsetzung durch einen schriftlichen Bescheid. Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Die Einstufung erfolgt gemäß der vom Kreisjugendhilfeausschuss beschlossenen Beitragstabelle.

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach oder bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Krippenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

Der Festsetzung des Krippenbeitrags wird vorsorglich ein Antrag auf Übernahme des Krippenbeitrags beigefügt. Dieser ist bei unserer Dienststelle binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides einzureichen.

Bitte bedenken Sie, dass die Elternbeiträge zur Deckung der Personalkosten beitragen.

Der für jedes Kindergartenjahr jährlich zu entrichtende Beitrag wurde auf zwölf Monatsraten umgelegt und ist immer für den vollen Monat zu zahlen.

Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung zu entrichten, bei längerem Fehlen, bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Der Elternbeitrag ist bis zum 15. jeden Monats, für den laufenden Monat, an die Verbandsgemeindekasse Rüdesheim auf das Konto bei der Sparkasse Rhein-Nahe, IBAN DE 42 5605 0180 0000 0019 82, BIC MALADEKRE zu überweisen. Ebenso können Sie mittels Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats durch die Verbandsgemeinde Rüdesheim die fälligen Beträge abbuchen lassen. (Siehe Anlage, Wir empfehlen die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates, da hiermit eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet ist.

5. Fernbleiben und Regelung in Krankheitsfällen

Kann Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, benachrichtigen Sie die Kindertagesstätte.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, falls das Kind oder ein Angehöriger der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist.

Der Leitung der Kindertagesstätte ist hierüber sofort Mitteilung zu machen.

Im Krankheitsfalle greifen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Die Kindertagesstätte informiert die Eltern in jedem Erkrankungsfall durch einen Aushang, wenn ansteckende Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz auftreten, damit Sie selbst entscheiden können, ob Sie in dieser Zeit Ihr Kind zu Hause lassen.

Ein entsprechendes Merkblatt über die Belehrung Sorgeberechtigter nach dem Infektionsschutzgesetz ist dieser Kindertagesstättenordnung (Anhang 1) beigelegt.

Zusätzlich erfolgt hierüber eine persönliche Belehrung der Sorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch.

Beim Auftreten gewöhnlicher Krankheitssymptome (wie z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen), verpflichten sich die Sorgeberechtigten, ihr Kind nicht in die Kindertagesstätte zu bringen bzw. ihr Kind dort unverzüglich abzuholen, wenn die Symptome dort auftreten. Kinder dürfen die Kindertagesstätte wieder besuchen, sobald sie 24 Stunden ohne die Gabe von Medikamenten krankheitssymptomfrei sind. (Ergänzungen siehe „Hausregeln zum Umgang mit Krankheitssymptomen“)

6. Essen und Trinken in der Kindertagesstätte

Die Lebensmittelhygieneverordnung in aktueller Fassung weist darauf hin, dass von Lebensmitteln gesundheitliche Gefahren ausgehen, da sie schnell verderben können, ohne dass man es ihnen ansieht und enthält daher verbindliche Vorschriften auch für Kindertagesstätten.

Da wir nach wie vor gemeinsame hauswirtschaftliche Aktionen, wie z.B. Plätzchen backen, gemeinsames Frühstück zubereiten und das Feiern von Kindergeburtstagen für pädagogisch sinnvoll halten, sind nach den rechtlichen Vorgaben verschiedene Einschränkungen zu beachten und wir benötigen für jedes Kind eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

Detaillierte Vorschriften für uns, aber auch für Sie als Erziehungsberechtigte, enthält das dieser Kindergartenordnung beigelegte „Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten“ (Anhang 2)

7. Aufsichts- und Betreuungspflicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und anderes.

Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen/m mit der Abholung beauftragten Person. Bei Anwesenheit der Erziehungsberechtigten, z.B. bei Festveranstaltungen der Kindertagesstätte, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über ihre eigenen Kinder.

8. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII gegen **Unfall** versichert

- auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Brillenschäden, die durch einen Unfall entstanden sind werden anteilig reguliert, also nachrangig gegenüber anderen vorrangigen Versicherungsleistungen.

(Es erfolgt allerdings keine Kostenbeteiligung durch die Unfallkasse bei Schadenverursachung durch haftpflichtigen Dritten)

Es besteht eine zusätzliche Unfall-, Garderoben-/Sachschadenversicherung

Versicherer: GVV Kommunalversicherung VvaG

Versicherte Gegenstände sind:

Bekleidungsstücke, die in den von der Kindertagesstätte dazu bestimmten Räumen oder der sonst dazu bestimmten Stelle abgelegt oder aufbewahrt werden. Es werden Kosten für die Reparatur bzw. die Reinigung der Garderobe ersetzt.

Brillen sind nach den Versicherungsbedingungen der **Haftpflichtversicherung** grundsätzlich nicht versichert. Freiwillig leistet die Versicherung für Gläser und Fassungen pauschal bis zu 50,00 € je Schadenfall. Dies wird im Einzelfall entschieden. Hierauf besteht daher kein Rechtsanspruch.

Ansonsten wird für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder keine Haftung übernommen.

Nicht versichert, bzw. vom Risiko ausgeschlossen sind Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ebenso Schäden, die auf dem Weg zum Kindergarten oder zurück entstanden sind. Auch für liegengelassene Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz. Gleiches gilt für mitgebrachte Gegenstände, die im Eigentum der Kinder bzw. ihrer Sorgeberechtigten stehen, sowie grundsätzlich für Wertsachen, Bargeld und Schlüssel oder auch Reisegepäck und sonstige Gegenstände (z.B. Fotoapparat, Handy, Schlitten), welche auf Ausflügen mitgeführt werden.

9. Datenschutz

Die Angaben der Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen der in der Anmeldung und im Betreuungsvertrag erfassten Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Elternvertretung

Die Mitglieder des Elternausschusses werden in einer Elternversammlung von den Eltern und Erziehungsberechtigten gewählt. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

(Näheres ergibt sich aus dem Kindertagesstättengesetz und der Elternausschussverordnung, die auf Wunsch bei der Kindertagesstättenleitung eingesehen werden können.)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten

Nach Verabschiedung einer Bundes-Lebensmittelhygieneverordnung wurde durch das Land Rheinland-Pfalz ein Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder herausgegeben.

Danach ist die Beteiligung von Kindern bei der Zubereitung der **regelmäßigen Gemeinschaftsverpflegung für die gesamte Einrichtung nicht zulässig.**

Möglich ist aber die Beteiligung von Kindern bei der gelegentlichen Herstellung nicht leicht verderblicher Speisen und Getränke im Rahmen besonderer Projektstage, wie z.B.

- Brot, Plätzchen und Kuchen backen
- Würstchen heißmachen
- Herstellen eines Obstsalates
- Brötchen belegen zur Vorbereitung eines Spazierganges
- Zubereiten einer Kinderbowle
- Mahlen von Getreide für Vollwertgerichte für die Gemeinschaftsverpflegung.

Der Verzehr solcher Speisen ist ebenfalls zulässig.

Weiterhin möglich ist auch der Verzehr oben angeführter Speisen, die z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages von Eltern eines Kindes zu Hause oder in der Einrichtung zubereitet werden (z.B. Waffeln in der Einrichtung backen, Kuchen zu Hause backen).

Alle diese Angebote in den Kindertagesstätten sind pädagogisch sinnvoll, es ist aber wichtig zu wissen, daß letztendlich die Kindertagesstätte die Verantwortung dafür trägt, daß es durch Lebensmittel nicht zu Krankheitsübertragungen oder Lebensmittelvergiftungen kommt.

Hierauf wird in der Kindertagesstätte sehr genau geachtet. Für alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, gilt die strikte Einhaltung der Küchen- und Personalhygiene.

Eltern dürfen daher keine offenen, leichtverderblichen Lebensmittel in die Kindertagesstätte mitbringen. Ausgenommen ist die Mahlzeit für ihr Kind selbst.

Für besondere Gelegenheiten, z.B. die Geburtstagsfeier Ihres Kindes oder ein Fest in der Einrichtung können Sie als Eltern verschiedene Lebensmittel mitgeben bzw. mitbringen:

- Abgepackte Wurst / Käse
- Brot / Brötchen vom Bäcker
- Durchgebackene Kuchen (Käsekuchen, Streuselkuchen, Marmorkuchen, Apfel-Streuselkuchen usw.). Wichtig ist, daß **alle** Zutaten mitgebacken wurden.
- Frisches Obst, Gemüse

Wir müssen Sie daher als Erziehungsberechtigte um schriftliche Zustimmung dazu bitten, ob

- ihr Kind an der Herstellung und am Verzehr nicht leichtverderblicher Speisen und Getränke teilnehmen darf
- ihr Kind an der Herstellung, Zubereitung und dem Verzehr einer gesamten Mahlzeit im Rahmen von Projekttagen teilnehmen darf
- ihr Kind am Verzehr von Speisen und Getränken teilnehmen darf, die andere Erziehungsberechtigte anlässlich einer Geburtstagsfeier mitbringen oder in der Einrichtung zubereiten.

Sollten Sie hierzu Ihre Zustimmung erteilen, müssen Sie sich gleichzeitig dazu verpflichten, bei infektiösen Hauterkrankungen, Durchfall oder anderen infektiösen Erkrankungen Ihres Kindes dies unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden, da dann die Teilnahme Ihres Kindes an solchen Projekttagen nicht möglich ist und jeglicher Umgang Ihres Kindes mit Lebensmitteln, die von allen Kindern verzehrt werden sollen, zu vermeiden ist, um Ansteckungen auszuschließen.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an eine Mitarbeiterin in den einzelnen Gruppen, wir werden Sie Ihnen gerne beantworten.

Ihr Kindertagesstätten-Team

Anmeldung

Anlage 1

Blockplatz Ganztagsplatz zum _____

Kind:

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ Geschlecht: weiblich männlich

Staatsangehörigkeit: _____ *Konfession: _____

*gesprochene Sprache zu Hause: _____

Anschrift: _____ in _____

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Mutter

Vater

Name: _____

Vorname: _____

*Geb. am: _____

Staatsangehörigkeit / Migrationshintergrund: _____

Anschrift: _____

(Nur, wenn von der Anschrift des Kindes abweichend)

Sorgeberechtigte: _____

*Beruf: _____

*Arbeitsstätte: _____

Erreichbarkeit:

Beruflich: _____

Privat: _____

Mobiltelefon: _____

*ggf. Großeltern/Tante / Onkel

Für Notfälle:

Krankenkasse: _____

Hausarzt: _____

Impfungen:

Es hat eine Impfberatung beim Kinderarzt oder beim Hausarzt stattgefunden:

Ja Nein

Besondere Anmerkungen (z.B. bestehende Krankheiten, Allergien, spezielle Diät, Diabetes, Krampfleiden, eingeschränkte körperliche Belastbarkeit u. ä.):

Geschwister:

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Änderungen werde ich unverzüglich mitteilen!

*Freiwillige Angaben

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter

Aufnahmevertrag

Zwischen

und

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

_____ geschlossen.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach der beigefügten Kindertagesstätten-Ordnung einschließlich der dazugehörigen Anlagen, die hiermit wesentliche Vertragsbestandteile werden.

Ich/Wir habe/n von der Kindertagesstätten-Ordnung Kenntnis genommen und sind mit der Geltung einverstanden.

Unterschrift(en) (beider) Erziehungsberechtigte(r)

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Kindertagesstätte

Einverständnis-/Verpflichtungserklärung

zur pädagogischen Arbeit mit Kindern, zur Essenszubereitung, dem gemeinsamen Verzehr dieser Speisen bzw. bei der Vor- und Nachbereitung des Essens

Ich /Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, daß mein/e / unser/e Kind/er _____ teilnehmen dürfen

- an der Herstellung nicht leichtverderblicher Speisen und Getränke
- an der Herstellung/Zubereitung einer gesamten Mahlzeit im Rahmen von Projekten
- am Verzehr dieser gemeinsam mit den Kindern hergestellten/zubereiteten Speisen und Getränke
- am Verzehr von Speisen und Getränken, die z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages von Eltern/Erziehungsberechtigten eines Kindes zu Hause oder in der Kindertagesstätte zubereitet wurden.

Gleichzeitig verpflichte/n ich/wir mich/uns, unverzüglich dem Erziehungspersonal in der Kindertagesstätte zu melden, wenn mein/e / unser/e Kind/er oder eine im Haushalt lebende Person an Durchfall, infektiösen Hauterkrankungen oder anderen infektiösen Erkrankungen leidet/leiden.

Das Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten ist mir ausgehändigt worden.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Erziehungsberechtigte/r

Protokoll
über die Belehrung für Eltern
und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen des Aufnahmegespräches für das Kind _____ dessen Eltern bzw. Sorgeberechtigten in einer persönlichen Belehrung über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen nach dem IfSG belehrt wurden.

Das Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG“ wurde den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgehändigt.

(Kindertagesstättenleitung oder Vertretung)

Ich / Wir sind über die Anforderungen des § 34 IfSG mündlich und schriftlich belehrt worden und verpflichte(n) mich/uns, im Falle einer Erkrankung den Vorgaben des § 34 IfSG nachzukommen.

(Sorgeberechtigte/r)

(Sorgeberechtigte/r)